

Amts-Blatt

der Königlichcn Regierung zu Marienwerder.

Nro. 24.

Marienwerder, den 15. Juni

1870.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 15te Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1870 enthält unter:

- Nr. 486. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 1. Juli 1865, vom 17. Mai 1870;
- Nr. 487. die Bekanntmachung, betreffend die neue Redaktion des Vereins-Zolltarifs, vom 23. Mai 1870;
- Nr. 488. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins, vom 16. Mai 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 25te und 26te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1870 enthält unter:

- Nr. 7653. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bottrop nach Plantenschenn im Regierungsbezirk Münster;
- Nr. 7654. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen in den Kreisen Creuzburg und Rosenberg des Regierungsbezirks Opp.ln;
- Nr. 7655. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creuzburger Kreises im Betrage von 50,000 Thln., vom 11. April 1870;
- Nr. 7656. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises (Provinz Schlesien) im Betrage von 25,000 Thln., vom 11. April 1870;
- Nr. 7657. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziegenhals, im Kreise Neisse, bis zur Kreisgrenze bei Wadenau in der Richtung auf Neustadt D. S.;
- Nr. 7658. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Polnisch-Wartenberg, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Festenberg

nach Riekerkretscham an der Chaussee von Medzibor nach Dels;

Nr. 7659. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gardelegen nach Lezlingen, im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg, an die Stadtgemeinde Gardelegen, das große Hospital St. Spiritus daselbst und die Landgemeinde Lezlingen;

Nr. 7660. den Nachtrag zum Privilegium vom 16. Juni 1856 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Thalern, vom 11. April 1870;

Nr. 7661. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Nachen nach der Preussischen Landesgrenze bei Gemmenich, beziehungsweise über dieselbe hinaus zum Anschlusse an die von der Königlich Belgischen Staatsregierung konzessionirte Linie von Welkenrädt über Gemmenich nach der Belgischen Landesgrenze durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zu dem Statute der letzteren, vom 9. Mai 1870;

Nr. 7662. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Petroleum-Lagerhof“ mit dem Siege zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft, vom 19. Mai 1870;

Nr. 7663. die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Pyrmont, vom 17. Mai 1870;

Nr. 7664. das Nachtrags-Privilegium wegen theilweiser Abänderung des der Stadt Görlitz unterm 29. Mai 1869 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender 4 $\frac{1}{2}$ prozentiger Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thalern, vom 25. April 1870;

Nr. 7665. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Mai 1870, betreffend die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 wegen der Konsolidation Preussischer Staatsanleihen;

Nr. 7666. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Mai 1870, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des 28. Generallandtages der Ostpreussischen Landschaft wegen Verwerthung der fortan auszufertigenden Pfandbriefe.

Ausgegeben in Marienwerder den 16. Juni 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Verordnung,

betreffend die Einführung der Correspondenzkarten.

Auf Grund des §. 57. des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen.

Behufs Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan Correspondenzkarten zur Beförderung durch die Post zugelassen. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck.

Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbendem Material geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke von 1 Sgr., beziehungsweise 3 Kreuzer beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden an denjenigen Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichnete Lage besteht, Formulare mit den entsprechenden Marken des geringeren Werths beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch un'eklebte Formulare in Portionen von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzer berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen, beziehungsweise 3 Kreuzer beklebten Correspondenzkarten werden ohne weiteren Portoanfang nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets, ferner nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Recommendation und der Expressbestellung ist auch auf die Correspondenzkarten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht entnommen werden.

Wo es im Bedürfnisse liegen sollte und ohne Anwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern namentlich bei größeren Postanstalten eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Correspondenzkarten in der Nähe der Postaufgabestellen gewährt werden.

Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt, oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes,
Graf von Bismarck.

2) Nach dem Beschlusse des Bundesraths des deutschen Zollvereins vom 23. Mai d. J. sind von jetzt ab bis auf Weiteres zu denaturiren:

a. das lose Viehsalz

bei Herstellung aus Siedesalz mit $\frac{1}{4}$ Prozent Eisenoxyd und $\frac{1}{2}$ Prozent Pulver von unvermishtem Wermuthkraut und bei Herstellung aus Steinsalz mit $\frac{3}{4}$ Prozent Eisenoxyd und $\frac{1}{2}$ Prozent Pulver von unvermishtem Wermuthkraut,

b. die sogenannten Viehsalzedelsteine

bei Herstellung aus Siedesalz mit $\frac{1}{4}$ Prozent Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ Prozent Holzkohlenpulver, bei Herstellung aus Steinsalz mit $\frac{3}{4}$ Prozent Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ Prozent Holzkohlenpulver.

Hierdurch sind die in der Bekanntmachung vom 11. Januar d. J. unter I. Nr. 1. a. und b. über die Denaturirung von Viehsalz veröffentlichten Vorschriften aufgehoben.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

3) **Revidirtes Regulativ** für das Landes-
Oekonomie-Kollegium. Vom 24. Mai 1870.

Nachdem das Landes-Oekonomie-Kollegium das Bedürfnis seiner zeitgemäßen Reform anerkannt und darüber berathen hat, wird für dasselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 7. b. M. unter Aushebung des Regulativs vom 24. Juni 1859 hiermit das nachstehende revidirte Regulativ erlassen.

§. 1. Bestimmung des Kollegiums. Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft wahrzunehmen, insbesondere den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in der Förderung dieser Wirtschaftszweige durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Stellung von Gutachten zu unterstützen, in dieser Förderung mit den landwirthschaftlichen Central-Vereinen zusammenzuwirken und die Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik der Monarchie zu bilden.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium ist die Spitze der landwirthschaftlichen Vereine und ihm liegt die Vermittelung ob zwischen dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den landwirthschaftlichen Central-Vereinen. Diesen bleibt jedoch überlassen, mit ihren Anträgen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten direkt oder

nach ihrer Wahl an das Landes-Oekonomie-Kollegium sich zu wenden.

§. 2. Sitz und Zusammensetzung des Kollegiums. Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht: 1) aus den jedesmaligen Präsidenten und Direktoren der landwirthschaftlichen Central-Vereine in den Provinzen (§. 3.), 2) aus den von diesen Central-Vereinen (speziell zum Eintritt in das Landes-Oekonomie-Kollegium gewählten Mitgliedern, 3) aus den vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannten Mitgliedern.

§. 3. Vereins-Direktoren. Als diejenigen Vereine, deren Präsidenten oder Direktoren Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums sind, werden für jetzt anerkannt: die landwirthschaftlichen Central-Vereine für Ostpreußen, für Lithauen, für Westpreußen, für den Regierungsbezirk Potsdam, für den Regierungsbezirk Frankfurt, die Pommerse ökonomische Gesellschaft, der Baltische Central-Verein, die landwirthschaftlichen Central-Vereine für den Regierungsbezirk Posen, für den Regdistrikt, für Schlesien, für Sachsen, für Schleswig-Holstein, für Hannover, für Westfalen, für den Regierungsbezirk Cassel, für den Regierungsbezirk Wiesbaden, für Rheinpreußen und für die Hohenzollernschen Lande.

Ueber etwaige Aenderungen, sowie über die Gewährung des gleichen Rechts an andere Vereine entscheidet der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung des Landes-Oekonomie-Kollegiums.

§. 4. Vereins-Deputirte. Außerdem wird von den Central-Vereinen (§. 3.) eine Anzahl von Mitgliedern des Landes-Oekonomie-Kollegiums auf je drei Jahre gewählt, so daß einschließlich der Vereins-Direktoren die Zahl der Mitglieder aus den Provinzen Preußen, Schlesien und Rheinpreußen je 5, aus den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Hannover und Westfalen je 4, und aus den Provinzen Pommern, Posen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau je 3 beträgt. In denjenigen Provinzen, in welchen die nach Abzug der Vereins-Direktoren sich ergebende Zahl der Vereins-Deputirten geringer ist, als die Zahl der wählenden Central-Vereine, wird beim Mangel der Einigung die Reihenfolge der Wahl vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestimmt.

§. 5. Ernante Mitglieder. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt den Vorsitzenden und den General-Sekretär des Landes-Oekonomie-Kollegiums. Außerdem ist er befugt, andere Mitglieder desselben — bis zur Zahl von 15 — zu ernennen, namentlich Räte nicht nur des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sondern auch derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die forstwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören, Gelehrte aus dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Disciplinen, der Statistik, der Naturwissenschaften

und der Gewerkskunde, sowie praktische Landwirthe von anerkanntem Rufe.

Ubrigens steht dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich ist, die Zuziehung von Beamten und Sachverständigen zur persönlichen Theilnahme an den Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums anzuordnen.

§. 6. Plenum. Das Kollegium versammelt sich zu seinen Berathungen regelmäßig jährlich einmal und außerdem bei hervortretendem Bedürfnis an den von dem Vorsitzenden bestimmten Tagen.

Die Mitglieder üben ihre Funktionen als Ehrenamt.

Die auswärtigen Mitglieder beziehen für ihre Zureisen die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten.

Die Beschlüsse des Kollegiums werden nach Stimmeneinheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ansichtsverschiedenheiten ist auch die Ansicht der Minderheit im Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Die Sitzungsprotokolle werden dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach jeder Sitzungsperiode mit den nöthigen Beilagen und Erläuterungsberichten eingereicht.

§. 7. Ausschuf. Das Kollegium wählt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuf auf drei Jahre und zwar für jede der 11 Provinzen ein derselben angehöriges Mitglied und eine gleiche Zahl von Stellvertretern. Auf idem gehören zum Ausschufe der Vorsitzende und der General-Sekretair als stimmberechtigte Mitglieder.

Der ständige Ausschuf hat die unausschieblichen und laufenden Geschäfte zu bearbeiten, die Interessen der Land- und Forstwirtschaft in dringenden Fällen wahrzunehmen und die dem Plenum vorbehaltenen Fragen vorzubereiten. Der Ausschuf tritt auf die Einladung des Vorsitzenden zusammen. Eine solche muß erfolgen, wenn wenigstens sechs Mitglieder des Ausschufes barauf antragen.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt die Anordnung besonderer Kommissionen für Einzelfragen vorbehalten.

§. 8. Funktionen des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Kollegiums und des Ausschufes. Er ernennt die Referenten, beraumt die Sitzungen an und leitet die Berathungen.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt vorbehalten, dem Vorsitzenden die Detretur im Ministerium für die im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen zu übertragen.

§. 9. Funktionen des General-Sekretärs. Dem General-Sekretär liegt unter der Kontrolle des Vorsitzenden ob: 1) die Führung der Protokolle in den Plenar-Versammlungen und soweit nöthig in den Ausschufsitungen, 2) die Sorge für die Sammlungen des Kollegiums, für deren Vervollständigung und zweckmäßige

fige Benutzung, 3) die Unterhaltung einer möglichst ausgedehnten Korrespondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung, 4) die Redaktion der als Organ des Landes-Ökonomie-Kollegiums geltenden Zeitschrift.

Er hat den Vorsitzenden bei Erledigung der im Landes-Ökonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt vorbehalten, den General-Sekretär zur Dekretur im Ministerium für die im Landes-Ökonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen und für andere landwirthschaftliche Gegenstände heranzuziehen.

Der General-Sekretär bezieht den im Staats-haushaltsetat für ihn ausgebrachten Gehalt.

§. 10. Bureau. Wenn das Kollegium und der ständige Ausschuss nicht versammelt sind, werden die laufenden und keinen Aufschub ertragenden Geschäfte vom Vorsitzenden mit Zuziehung des General-Sekretärs erledigt.

§. 11. Jahresbericht. Alljährlich erstatten der Vorsitzende und der General-Sekretär des Kollegiums an den vorgesezten Minister einen wesentlich auf die Vorarbeiten der Central-Vereine gestützten Bericht über den Zustand der Landescultur in der Monarchie, welcher dem Kollegium mitzutheilen ist.

§. 12. Besondere Aufträge. Die einzelnen Mitglieder des Kollegiums haben sich als beständige Kommissarien desselben in den Provinzen anzusehen, auch ihre Beobachtungen und gutachtlichen Vorschläge in den Plenar- und Ausschusssitzungen zur Berathung zu bringen. Sie können vom Minister mit besonderen Aufträgen zur Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, zur Einleitung neuer Unternehmungen, zur Einrichtung neuer Anstalten, zur Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine und dergleichen mehr versehen, auch zur Begutachtung einzelner Gegenstände aufgefordert werden.

§. 13. Uebergangsbestimmung. Die gegenwärtigen Mitglieder des Landes-Ökonomie-Kollegiums verbleiben in dem reorganisirten Kollegium. Bei eintretenden Erledigungen wird die Zahl der ernannten Mitglieder bis auf die im §. 5. angegebene Anzahl beschränkt werden. Jedoch bleibt dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten, auch während des Uebergangsstadiums in dringenden Fällen einzelne Mitglieder zu ernennen.

Berlin, den 24. Mai 1870.

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.
v. Selchow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs sollen die Provinzial-Stände des Königreichs Preußen zu einem Provinzial-Landtage in Königsberg versammelt und dieser am Sonntag, den 19. Juni d. J., in der bisher üblichen Weise eröffnet werden. Zum Landtags-Kommissarius haben des Königs

Majestät den Unterzeichneten, zum Landtags-Marschall den Königl. Regierungs-Präsidenten, Ober-Burggrafen des Königreichs Preußen zc. Grafen zu Eilenburg-Widen, zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls den General-Landschafts-Director, Grafen von Kanitz-Podangen, zu ernennen geruht.

Die Eröffnung wird, nach vorausgegangenem Gottes-Dienste, in dem Stände-Saale des königlichen Schlosses um 12 Uhr Mittags erfolgen.

Königsberg, den 10. Juni 1870.

Der Landtags-Kommissarius,
Wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident.
v. Horn.

5) Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unter-Offizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich und Weßensfels eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.
2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel zc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militärverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister zc., resp. als Civil-Beamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfasst: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschriften, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Übungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffizier den resp. Truppentheilen überwiesen.
4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen, der Rheinprovinz, sowie aus den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein gebürtigen Freiwilligen im

Allgemeinen den heimatlichen Regimenten zugewiesen werden.

5. Die den Unteroffizier-Schulen angehörigen jungen Leute stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.
6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.
7. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen selbstdienstbrauchbar zu werden.
8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich, Bieberich und Weiskensfels dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Auf diese besondere Dienstverpflichtung kommt jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule in Anrechnung. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheile überwiesen wird, wie folgt gestalten: drei Jahre gesetzliche Dienstverpflichtung, dazu vier Jahre für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule, mithin nach Abrechnung der zweijährigen Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11. Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und zwei Hemden versehen sein; imgleichen mit zwei Eblern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.
12. Befuß Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich, Bieberich und Weiskensfels zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:
 - a) der Lauffchein,
 - b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- und Brodherrn,

c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokolllarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

Wer jedoch wegen Volljährigkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanten bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt. Einmal wiederholten Nachweises der Qualifikation bedarf es jedoch nicht.

15. Bei der ad 12. gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, Jülich, Bieberich oder Weiskensfels eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die vier Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

16. Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmeldung sofort zurückzuziehen, wenn sie den Wunsch, eingestellt zu werden, aufgeben.

Berlin, den 14. April 1870.

Kriegs-Ministerium.
von Roon.

Vorstehende Nachrichten werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 23. Mai 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Unter Bezugnahme auf die von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach Maßgabe des §. 38. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 erlassenen Vorschriften und auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Vermaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Regierungsbezirks hierdurch nachstehendes verordnet.

§. 1. Wer mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche Handel, oder mit altem Metallgeräth oder Metallbruch Kleinhandel treibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema angelegtes, durchweg mit Seitenzahlen versehenes und von der Ortspolizeibehörde gestempeltes Buch über seinen Ein- und Verkauf zu führen und die nach den ein-

zelnen Rubriken erforderlichen Eintragungen in dasselbe deutlich zu bewirken, auch jeden einzelnen Gegenstand mit einer der laufenden Nummer entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

Das Geschäftsbuch muß sich stets in ordnungsmäßigem Zustande befinden, namentlich dürfen darin keine Rasuren vorgenommen oder Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§. 2. Vor Abschluß eines jeden Einkaufs hat der Gewerbetreibende (Trödler) sich darüber zu vergewissern, ob der Verkäufer zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist. Stellt sich dabei der Verdacht heraus, daß letzterer auf unredlichem Wege erworben sein möchte, so ist der Trödler verpflichtet, denselben anzuhalten und an die Polizeibehörde abzuliefern. Letzteres gilt insbesondere auch von denjenigen Gegenständen, von welchen der Trödler durch Polizei-

liche Bekanntmachung oder sonstige amtliche Mittheilung Kenntniß erhält, daß sie dem Eigenthümer durch ein Vergehen oder Verbrechen, oder durch Verlieren abhanden gekommen sind.

§. 3. Gegenstände, von denen der Trödler erfahren hat, daß sie mit Menschen oder Thieren in Berührung gekommen sind, welche an ansteckenden Krankheiten litten, dürfen nur angekauft werden, nachdem sich der Trödler überzeugt hat, daß dieselben vorschriftsmäßig desinfiziert worden sind.

§. 4. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, bestraft.

Marienwerder den 1. Juni 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

S c h e m a

für das von den Trödlern zu führende Geschäftsbuch.

Laufende Nr.	Gegenstand	Tag des Kaufs	Name, Stand und Wohnort des Verkäufers		Einkaufspreis			Tag des Verkaufs	Verkaufspreis			Bemerkungen
					Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	

7) Die Polizei-Verordnung des Magistrats zu Graudenz vom 28. Februar d. J., betreffend das Verbot des Aushängens von getödteten Thieren an Thürpfosten, Läden, Häusern und Verkaufsstätten auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Bürgersteigen in Graudenz ist in Nr. 18. des diesjährigen Kreisblattes des Kreises Graudenz veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 4. Juni 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Unter den Pferden des Gutsbesizers Elsner in Papau ist die Rogkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 1. Juni 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Es sind Zweifel darüber erhoben, ob die Ortsbehörden, welche die zur Begründung ihrer Klassensteuer-Abgänge erforderlichen Umzugsbeläge frankirt abgeben, auch das Porto für die Rücksendung der qu. Beläge zahlen müssen.

Diese Zweifel sind durch einen Erlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen unter Hinweisung auf den Umstand beseitigt worden, daß die Kommunen gesetzlich verpflichtet seien, die Steuern zu erheben und damit auch für verpflichtet erachtet werden müßten, die durch die Correspondenz in Staatssteuer-Angelegenheiten in Folge des Wegfalls der Portofreiheit in Staatsdienstlichen entstehenden Portokosten zu übernehmen. — Hiernach müssen also die Ortsbehörden auch das Porto für die Rücksendung der

oben gedachten Umzugsbeläge zahlen. Die die Beläge zurücksendenden Behörden haben jedoch sich dann des Rubrums „Portopflichtige Dienstliche“ zu bedienen.

Marienwerder, den 7. Juni 1870.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten.

10) Wir machen hierdurch wiederholt auf unsere im diesjährigen Amtsblatte, Seite 50., abgedruckte Bekanntmachung vom 1. März d. J. aufmerksam, wonach **Klassensteuer-Recurse beim zuständigen königlichen Landrathsamte** anzubringen sind.

Marienwerder, den 7. Juni 1870.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domänen u. Forsten.

11) Die Prüfung von Schulamtspräparanden zum Eintritt in das königl. katholische Seminar zu Berent betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamtspräparanden, welche in dem königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Berent für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 7. und 8. Juli d. J. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 6. Juli d. J., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor Jordan zu melden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende

stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Direktor Jordan einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und polnischer Sprache,
2. den Tauf- und Confirmationschein,
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung; dazu gehört:
 - a. der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden, welche Leistungen erzielt worden sind und ob Etwas, event. wie viel dafür gezahlt worden ist,
 - b. das Attest des Lokal-Schul-Inspektors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat,
 - c. das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors über die mit dem Präparanden abgehaltenen Prüfungen, in welchen eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorgefundenen Leistungen dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen;
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung nicht erfolgen kann.

Königsberg, den 3¹. Mai 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

12) Vom 16. Juni d. J. ab werden die in den zusätzlichen Bestimmungen zum §. 3., Abschnitt B. des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 festgesetzten **Beschänkungen der Transportzeit** für solche Güter, welche zu den nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenständen gehören und in Quantitäten von weniger als 40 Centnern aufgeliefert werden, für den Reich der Ostbahn **aufgehoben**, so daß für die Zukunft deren Beförderung in jeder Quantität **täglich** erfolgt.

Bromberg, den 31. Mai 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

13) Des Königs Majestät haben geruht, den Beigeordneten, Rittergutsbesitzer Hoppe in Thorn, zum Landrath des Kreis Thorn zu ernennen.

Der Regierungs-Assessor Fromm ist an die Königliche Regierung zu Bromberg und der Regierungs-Assessor von Hoppe von Schmalkalden hierher versetzt worden.

Der Bürgermeister Franz Rusch in Mülhausen ist zum Bürgermeister der Stadt Dt. Eylau gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kammerer Marx in Dt. Krone ist in gleicher Eigenschaft baselbst wieder gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Chauffeegebel-Erheber Kuchcinski ist zum Kammerer der Stadt Rehden gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Maler Eugen Windmüller ist als Zeichenlehrer an dem Gymnasium in Thorn definitiv angestellt.

Der Elementar-Lehrer Ferdinand Kalohr ist als Lehrer an der Vorschule des königlichen katholischen Gymnasiums zu Conitz definitiv angestellt.

Dem Kreisgerichts-Rath Krieger zu Dt. Krone ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste mit Pension ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Kapff in Schlochau ist zum Rechts-Anwalt bei dem Stadt- und Kreis-Gericht zu Danzig und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder unter Beilegung des Titels „Justiz-Rath“ ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Lilienthal zu Köffel ist in gleicher Dienst Eigenschaft an das Kreisgericht zu Strassburg versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Haase ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Strassburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Gollub ernannt worden.

Der Bureau-Assistent Flothow zu Strassburg ist als Sekretär an das Kreisgericht zu Löbau versetzt worden.

Der Kanzleihilfe Kah zu Conitz ist als Kanzlist bei dem Kreisgericht baselbst angestellt worden.

Der Bote und Exekutor Alshuth zu Strassburg ist unter Ernennung zum ersten Gerichtsdiener an das Kreisgericht in Thorn versetzt worden.

Der Bote und Exekutor Stepke zu Stuhm ist in gleicher Dienst Eigenschaft an das Kreisgericht zu Graudenz versetzt worden.

Der Bote und Exekutor Mahlke zu Thorn ist als Gefangenwärter an das Kreisgericht zu Flatow versetzt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt, resp. wieder-gewählt und bestätigt worden:

1. der Mühlenbesitzer Mayke zu Maienthal für den 8. Landbezirk des Kreises Flatow;
2. der Schulze Krause zu Flatow-Schmindowo für den 3. Landbezirk des Kreises Flatow;
3. der Organist Ossowski zu Gostoczyn für den Bezirk des Kirchspiels Prust, Kreises Conitz;
4. der Posthalter Otto Belau zu Freystadt für die Stadt Freystadt und das ländliche Kirchspiel Freystadt;
5. der Pfarrer Bürn zu Bellschütz für das Kirchspiel Bellschütz, Kreises Rosenberg;
6. der Eigenthümer Thomas Palinski zu Stadtdorf Stangenwalde für das ländliche Kirchspiel Bischofswerder und das Kirchspiel St. Peterwitz, Kreises Rosenberg;

- 7. der Reichsgraf Rodrigo Graf zu Dohna auf Zintenlein für die Kirchspiele Flauenstein und Gr. Albrechtan, Kreis: Rosenber;
- 8. der Königl. Kammerherr Albert von Venken-dorff und von Hindenburg auf Langenau für die Kirchspiele Langenau und Golbau, Kreis: Rosenber;
- 9. der Ober-Präsident a. D. Eugenius von Putz-kaner auf Gr. Plauthen für das Kirchspiel Plauthen, Kreis: Rosenber;
- 10. der Fürstlich Neuhäuser Rentmeister Zwiglinski zu Naudnitz für die Kirchspiele Naudnitz und Tröbenau, Kreis: Rosenber;
- 11. der Glasermeister Zindler zu Riesenburg für das ländliche Kirchspiel Riesenburg;

- 12. der Rittergutsbesitzer Dr. Weyhe auf Klein Mohdan für die Kirchspiele Gr. Mohdan und Dakau, Kreis: Rosenber;
- 13. der Rittergutsbesitzer Conrad Graf von Zinten-stein auf Schönberg für die Kirchspiele Sommerau und Herzogswalde, Kreis: Rosenber;
- 14. der Fidei Commißbesitzer Baron von Schönai- ch auf Kl. Trommnan für das Kirchspiel Kl. Tromm- nan, Kreis: Rosenber.

Erledigte Schulstelle.

12) Die Schullehrerstelle zu Jellen ist erledigt. — Lehrer katholischer Confession, welche sich um die- selbe bewerben wollen, haben sich unter Einsegnung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis: Schulinspector, Herrn Pfarrer Makowski zu Mroczno zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 24.)